



**Verein der
Bulgarisch – orthodoxen Kirchengemeinde
„Die Heiligen Kyrill und Methodius“ - Hamburg e.V.**

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein trägt den Namen Bulgarische orthodoxe Kirchengemeinde „Die Heiligen Kyrill und Methodius“ – Hamburg.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereines ist die Stadt Hamburg.
- (4) Der seelsorgerische Dienst umfasst das Gebiet des Bundeslandes Hamburg.
- (5) Die Kirchengemeinde ist kanonisch der Bulgarischen Orthodoxen Kirche und dem Bulgarischen Patriarchat untergeordnet und gehört zu der Bulgarischen West- und Mitteleuropäische Diözese.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.



§ 2

Zweck des Vereines, Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion mit dem Ziel, die bulgarische orthodoxe Konfession in Hamburg ideell und materiell zu unterstützen und sie entsprechend ihrer kulturhistorischen Bedeutung in das gesellschaftliche und kulturelle Leben der in Hamburg wohnenden Bulgaren zu integrieren.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Integration der bulgarisch – orthodox getauften Christen in Hamburg zum Zwecke des Aufbaus und ggf. der baulichen Erhaltung, Restaurierung und Erschließung einer Bulgarisch-Orthodoxen Kirche (Kapelle) in Hamburg;
 - Die Förderung von Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen in Hamburg;
 - Die Verschaffung der Möglichkeit für bulgarisch – orthodox getaufte Christen in Hamburg:
 - an Gottesdiensten teilzunehmen,
 - die Sakramente zu empfangen sowie
 - sich zur orthodoxen Glaubenslehre zu bekennen;
 - Auskunft und Erläuterungen über den orthodoxen Glauben;



- Die Pflege und ggf. die Verschaffung der Möglichkeit des Erlernens der bulgarischen Sprache sowie die Pflege und Erhaltung traditionellen Kultur Bulgariens sowie ggf. die Verschaffung der Möglichkeit, sich mit dieser vertraut zu machen;
 - Die Unterstützung der Mitglieder bei der praktischen Verwirklichung christlich – sittlicher Normen in ihrem persönlichen Leben;
 - Hilfestellung für die Mitglieder, den Christusfrieden durch persönliche Kontakte während der Gottesdienste und/oder durch gemeinsame Initiativen zu erhalten;
 - Die Unterstützung aller Bedürftigen nach den Möglichkeiten des Vereines durch geistliche Hilfestellung;
 - Die Förderung der Kenntnis der bulgarischen Kultur in Norddeutschland;
 - Die Förderung christlicher Einrichtungen in Bulgarien.
- (4) Zur Änderung des Zweckes des Vereines ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 3

Politische Neutralität, Ausschluss des Proselytismus

- (1) Der Verein ist in seiner gesamten Tätigkeit stets Partei-politisch neutral. Der Vorstand und die weiteren Organe wachen darüber, dass die kirchliche Gemeinde von keiner Seite für politische Zwecke missbraucht wird. Die gesellschaftlich-politischen Themen werden nur neutral und mit dessen Zusammenhang der Morallehre der Kirche diskutiert.
- (2) Der Verein schließt das Abwerben von Gläubigen aus anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften hin zur eigenen Kirche sowie jede Einflussnahme auf das Glaubensbekenntnis einzelner Personen aus.



§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche vorhandene oder in Zukunft zu erwerbende bewegliche oder unbewegliche Sachen bleiben Eigentum des Vereins der Bulgarische orthodoxen Kirchengemeinde „Die Heiligen Kyrill und Methodius“ Hamburg.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (3) Geldsummen, die der Kirchengemeinde aus Schenkungen, Spenden, Gebühreneinnahmen, testamentarischen Nachlässen oder auf anderen gesetzlich zulässigen Wegen zufließen, sind ausschließlich unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu sammeln und zu verwalten.
- (4) Der Vorstand fertigt rechtzeitig den Budgetentwurf für das kommende Jahr und die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben am Ende des Jahres.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die orthodox getauft worden ist und die sich zu der orthodoxen Kirche bekennt, gläubig ist und ihren Glauben praktiziert.



- (2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Fördernde Mitglieder können auch anders getaufte Christen sein.
- (3) Als Ehrenmitglieder können ebenfalls anders getaufte Christen aufgenommen werden.
- (4) Personen unter 18 Jahre können nach Wunsch oder bei schriftlichem Einverständnis der Eltern als Mitglieder aufgenommen werden. Sie übernehmen nicht die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen gemäß § 6 der Satzung. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres können sie die Entscheidung neu treffen und nach Anhörung des Gelöbnisses und Segensspruch durch den Priester ordentliche Mitglieder des Vereines werden und die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen gemäß § 6 der Satzung übernehmen.
- (5) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Getaufte bulgarische orthodoxe Christen dürfen nicht abgelehnt werden, es sei denn, der Vorstand trägt bei dem Priester oder bei dem Bischof berechtigte Zweifel vor.
- (6) Neue Mitglieder haben erst nach der Wahl eines neuen Vorstandes und deren Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
- (7) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahren hat das Recht, zu wählen. Jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahren hat das Recht, gewählt zu werden. Mitglieder gemäß § 5 Punkt (2) und (3) dürfen als Vorsitzende nicht gewählt werden.



§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung.
- (3) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds, das eine große Beschaffung des Vereines mit beschlossen hat, ist vor Vollendung dieser Beschaffung nur mit dem Einverständnis der Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied mit Beschluss von dem Verein ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, bei:
 - grober Verletzung gegen den Glauben, die christlichen Moralnormen und die Heiligen Sakramente;
 - wiederholten, ungesühnten, trotz mehrmaliger Verwarnung begangenen Verstößen gegen die religiösen und kirchlichen Verordnungen sowie gegen die Satzung;
 - grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung;

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, Reue zu zeigen, damit ihm verziehen werden kann.

Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied bekanntzumachen. Der Ausschluss aus dem Verein wird mit der Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam.



§ 7

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- der Bulgarischen orthodoxen Kirche, der West- und Mitteleuropäischen Diözese und seinem Metropoliten treu zu sein;
- die kirchlichen und religiösen Verordnungen zu beachten;
- den guten Namen des Vereines und deren Mitglieder zu schützen;
- den Verein nicht für parteipolitische Zwecke zu benutzen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Kontrollkommission

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus fünf Personen, nämlich:
- einem Vorsitzenden,
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem Sekretär,
 - einem Schatzmeister sowie



- dem Verantwortlichen für die kulturelle Tätigkeit.
- (2) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis auf sieben Personen erweitert werden.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen durch Beschluss der Mitgliederversammlung gleichzeitig das Amt des Sekretärs, des Schatzmeisters oder des Verantwortlichen für die kulturelle Tätigkeit bekleiden.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bundesgesetzbuchs). Sie haben gerichtlich und außergerichtlich das Recht zur Alleinvertretung des Vereins.
- (5) Der Priester ist Ehrenvorsitzender.
- Er nimmt an allen Beratungen des Vorstands teil und hat Stimmrecht für Beschlüsse, die das religiöse und das kirchliche Leben sowie Glaubensfragen betreffen.
 - Er wird vom kirchlichen Vorstand zu allen Sitzungen eingeladen.
 - Er hat Veto-Recht, falls Beschlüsse im Widerspruch zu Glaubenswahrheiten, kirchlichen oder religiösen Verordnungen stehen.
 - Er hat das Recht vom kirchlichen Vorstand verschiedene Vollmachten zu übernehmen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen im Falle eines fünf- oder sechsköpfigen Vorstands, bzw. vier Personen im Falle eines siebenköpfigen Vorstands anwesend sind.
- (7) Beschlüsse werden nach einfacher Mehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Stimme des Vorsitzenden oder die des Sitzungsleiters ausschlaggebend.
- (8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand kann ebenfalls im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.



- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit Geheimwahl gewählt und per Handzeichen für weitere 2 Jahre bestätigt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Seine Pflicht ist termingerecht diese Neuwahl einzuberufen. Seine Wahl ist dem Metropoliten zur Kenntnisnahme vorzulegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Im Falle der Entlassung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung übernimmt der Priester die Leitung der Versammlung und durchführt eine geheime Wahl für die Einberufung eines neuen Vorstandes.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans
 - Budgetentwurf, dessen Einhaltung, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.

§ 10

Die Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus einem Vorsitzenden und einem oder maximal zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Kommissionsmitglieder überprüfen die Unterlagen des Vorstandes unabhängig voneinander und erstellen Berichte über die Tätigkeit des Vereines, die nach einer Beratung mit dem Vorstandsvorsitzenden der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.



- (3) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit Geheimwahl gewählt. Sie bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Kontrollkommission während der Amtsperiode aus, ernennt der Vorsitzende der Kontrollkommission ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds der Kontrollkommission, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Kirchengemeinde.
- (2) Jedes volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. § 5 Abs. 6 ist anwendbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Einladung mittels Bekanntgabe an der Infotafel in der Kirche und im Versammlungsraum, per einfachen Brief oder per Email einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so verschiebt sich die Eröffnung der Mitgliederversammlung um eine Stunde und ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - Abnahme des Abschlussberichtes;
 - Wahl und Entlassung des Vorstandes;
 - Besprechung und Beratung wegen aktueller Probleme und Fragestellungen;
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;



- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist dem Priester zu übergeben, der diese zum Bischof weiter leitet.

§ 12

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ganze Vermögen, nach Abzug der Verbindlichkeiten, an die Diözese von West- und Mitteleuropa der Bulgarischen Orthodoxen Kirche (Nr. 95 VR 17 000 NZ des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg, und Steuernummer 27/656/53868 des Finanzamtes für Körperschaften I in Berlin), die es ihrerseits an allen in der Bundesrepublik Deutschland registrierten Bulgarische Orthodoxe Kirchengemeinden aufteilt. Es ist ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.